



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos
in Noworadomsk.

VI. Stück.—Ausgegeben und versendet am 1. März 1917.

Inhalt: 47. Reisen zwischen den M. G. G. Lublin und M. G. G. Warschau.— 48. Reisen nach Deutschland.— 49. Entlassungsscheine für die reisende Zivilbevölkerung.— 50. Einschränkung des Fleischverbrauches.— 51. Stempelabgaben, Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses.— 52. Veterinärpolizeiliche Aufsicht über die Einkehrhäuser.— 53. Verzeichnis der im Monate Februar 1917 ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate.— 54. Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat Februar 1917.

47.

Reisen zwischen den M. G. G. Lublin und M. G. G. Warschau.

Nr 6014.

Erleichterungen des Reiseverkehrs zwischen dem Gebiete des k. u. k. Militär-generalgouvernements Lublin - und jenem des K. D. Generalgouvernements Warschau.

In Ergänzung der Bestimmungen über den Grenzverkehr zwischen dem Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin und jenem des Generalgouvernements Warschau werden nach Vereinbarung folgende Anordnungen getroffen.

I. Die Mitglieder des Staatsrates im Königreiche Polen erhalten die Berechtigung zum ungehinderten Verkehr im ganzen Königreich Polen.

Im Gebiete des Militärgeneralgouvernements Lublin wohnenden sonstigen Personen kann der uneingeschränkte Verkehr im Gebiete des Generalgouvernements Warschau und zwar ohne Zeitbegrenzung „bis auf weiteres“— also mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs—gestattet werden.

Diese Begünstigungen werden namentlich den Mitgliedern, bzw. den leitenden Persönlichkeiten der in beiden Verwaltungsgebieten bestehenden Körperschaften der Landwirtschaft, des Handels und der Industrie gewährt werden.

II. Studierenden der Warschauer Universität und Hochschulen kann die Erlaubnis zum ungehinderten Verkehr nach ihrem im k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin gelegenen Heimatsort—und umgekehrt; den Studierenden der entsprechenden Lehranstalten in Krakau und Lemberg, der ungehinderte Verkehr nach ihrem im Gebiete des kais. deutschen Generalgouvernements Warschau gelegenen Heimatsort gestattet werden. Diese Vergünstigung darf höchstens bis zur Dauer von drei Monaten gewährt werden.

Sämtliche obige Bewilligungen (ad I und II) werden nach dem deutschen Verwaltungsgebiete vom Deutschen Vertreter beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin,—nach dem öst. ung. Verwaltungsgebiet vom Vertreter des k. u. k. Armeeoberkommandos beim K. D. Generalgouvernement Warschau erteilt.

Dahingehende Anträge sind bei diesen Dienststellen unmittelbar einzureichen. Die Erteilung der Bewilligungen erfolgt mittels eines Aufdruckes im Reisepasse.

III. Sämtliche oben erwähnte Bewilligungen werden kostenfrei erteilt.

IV. Diese vereinbarten Anordnungen treten sofort in Kraft.

V. Die bestehenden Vorschriften über die Meldepflicht bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

48.

Reisen nach Deutschland.

(Ad M. G. G. Erlass B. № 106.913/17 vom 19./II. 1917).

№ 6138/3.

Die im Amtsblatte XV. Stück vom 1916 verlautbarte M. G. G. Verordnung B. Präs. № 4325 vom 5. April 1916 wird nachstehend republiert:

Personen, die sich aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete nach Deutschland begeben wollen, wird auch wenn sie im Besitze eines vorschriftsmässig ausgestellten Reisepasses sind, der Eintritt nach Deutschland nur auf Grund eines besonderen Passierscheines des Stellvertretenden Generalstabes der Armee in Berlin gestattet. Das zum Eintritt nach Deutschland ferner noch erforderliche Passvisum einer deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertretung wird erst nach Erlangung dieses Passierscheines dem Reisepass beigegeben.

49.

Entlausungsscheine für die reisende Zivilbevölkerung.

№ 5660.

Die von den Behörden bei Eisenbahnfahrten verlangten Entlausungsscheine dürfen nur vom k. u. k. Kreisärzte für den ganzen Kreis und vom Stadtärzte von Noworadomsk für die Stadt selbst ausgestellt werden.

50.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

№ 4849/22.

Mit Bezugnahme auf die Kundmachung vom 24. November 1916 Exh. № 24643

betreffs Einschränkung des Fleischverbrauches wird für den Monat März 1917 die zur Schlachtung zulässige Anzahl von Tieren folgender Massen festgesetzt:

- 1) Im Schlachthause in Noworadomsk mit 40 Rindern, 20 Kälbern, 8 Schafen u. 60 Schweinen.
- 2) Im Schlachthause in Koniecpol mit 6 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen u. 12 Schweinen.
- 3) Im Schlachthause in Przyrów: mit 8 Rindern, 12 Kälbern, 4 Schafen u. 20 Schweinen.
- 4) Im Schlachthause in Wancerzów: mit 10 Rindern, 12 Kälbern, 4 Schafen u. 20 Schweinen.
- 5) In der Schlachtstätte in Brzeźnica mit 4 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen u. 12 Schweinen.
- 6) In der Schlachtstätte in Działoszyń mit 8 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen u. 20 Schweinen.
- 7) In der Schlachtstätte in Kruszyna: mit 4 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen u. 8 Schweinen.
- 8) In der Schlachtstätte in Wielgomłyny: mit 4 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen u. 8 Schweinen.
- 9) In der Schlachtstätte in Gidle: mit 4 Rindern, 12 Kälbern, 4 Schafen u. 12 Schweinen.
- 10) In der Schlachtstätte in Sulmierzyce: mit 4 Rindern, 8 Kälbern, 4 Schafen u. 16 Schweinen.

51.

Stempelabgaben, Änderung infolge Erhöhung des Rubelkurses.

(Ad M. G. G. Erlass, F. A. № 107807/17 vom 14./II. 1917.)

№ 5994/1.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit A. O. K. Befehl Q. Op. № 13,700 vom 28. Jänner 1917 mit 3 Kr. 10 h. festgesetzt. Infolge dieser Abänderung erhöhen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdruckten bosn. herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren. Diese erhöhten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herz. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden u. zw.

5 Kop.	= 16 Heller	= 14 h. + 1 h. + 1 h.
10 "	= 31 "	= 30 h. + 1 h.
15 "	= 47 "	= 20 h. + 13 h. + 14 h.
20 "	= 62 "	= 50 h. + 10 h. + 1 h. + 1 h.
1 Rubel	= 3 Kronen 10 h.	= 2 K + 1 K + 10 h.
2 "	= 6 " 20 h.	= 5 K + 1 K + 20 h.
4 "	= 12 " 40 h.	= 10 K + 2 K + 40 h.

52.

Veterinärpolizeiliche Aufsicht über die Einkehrhäuser.

№ 5791.

In letzterer Zeit wurden Verschleppungen von Rotz und Räude durch Einstel-

lung von verdächtigen Pferden in den Einkehrhäusern konstatiert.

Infolgedessen werden im Sinne des k. u. k. Militärgeneralgouvernements-Erlasses vom 17. Februar 1917 nachstehende veterinärpolizeiliche Massregeln angeordnet:

1. Sämtliche Stallungen und Standorte für Pferde und Tiere sind einer ständigen Aufsicht der Polizeiorgane bzw. der Viehbeschauer zu unterziehen.

2. Sämtliche Stallungen und Standplätze für Pferde und Tiere müssen wenigstens einmal wöchentlich durch gründliches Weissigen der Wände, Tragbäume, Leitern, Krippen und überhaupt aller Stallgeräte desinfiziert werden. Aller Dünger und alle Streu muss täglich aus den Stallungen und Standplätzen entfernt werden und auch die Hofräume und Einkehrplätze müssen täglich gründlichst gereinigt und gekehrt werden.

3. Das Aufnehmen von räude- und rotzverdächtigen Pferden in die Einkehrstallungen ist unter persönliche Verantwortung der Stallbesitzer verboten.

4. Die Zuwiderhandelnden sind auf Grund des Art. 112 des Ggsetzes über das Strafrecht der Friedensrichter wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes zur Verantwortung zu ziehen.

53.

Verzeichnis der im Monate Februar 1917 ausgefolgten Waffenpässe, Jagdkarten und Jagdzertifikate.

Nr 4475/10

	Waffenpass Nr.	Jagdkarte Nr.
Siemieński Władysław, Żytno	116	103
Siemieński Jacek, „	117	104
Kryzel Edward, Nieznanice	118	105
Staliński Franciszek, Pfarrer Maluszyn	119	106
Jaskólski Roman, Śliwaków	120	107
Przeradzki Arnold, Pfarrer Klomnice	121	108
Kożuchowski Franciszek, Katarzynów	122	—
Maszewski Józef, Ksawerów	123	109
Nagrodzki Edward Maluszyn	124	110
Sztabiński Hipolit Noworadomsk	125	111
Serednicki Stanisław Janów	126	112
Karśnicki Ignacy, Siemkowice	127	113
Osiecki Jan, Dąbrowa	128	—
Kulawczyk Władysław, Potok Złoty	129	114
Salwa Jan, Cielętniki	130	115
Szenborn Felicyan, Kruszyna	131	116
Wiśniewski Piotr, Wikłów	132	117
Bartnik Władysław, Cielętniki	133	118
Kobierzycki Antoni, Cielętniki	134	119
Kobierzycki Antoni Józef, Cielętniki	135	120
Żeliński Mieczysław, Zamoście	136	121
Steinhagen Aleksander, Małusy	137	122
Steinhagen Henryk, Małusy	138	123
Sempkowski Władysław, Gomunice	139	—
Zabrowski Zygmunt, Masłowice	140	124
Smoleński Włodzimierz, Wojnowice	141	125
Chudy Michał, Borowa	142	126
Musielewicz Władysław, Pfarrer Chelmo	143	127
Żórawski Władysław, Sanniki	144	—
Czubaj Wincenty, Widawka	145	128

Luchter Zygmunt, Cykarzew Jagdzertifikat Nr. 7.

54.

Richt- und Höchstpreise im Kreise Noworadomsk für den Monat März 1917.

№ 5004/18.

(Verlautbart mit Kundmachung vom 28./II. 1917).

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
I. Fleisch-, Selch-, Fett- und Wurstwaren.							
Rindfleisch mit Knochen	—	—	—	1 Pfund	1	80	
" ohne "	—	—	—	"	1	90	
Lungenbraten	—	—	—	"	1	90	
Kalbfleisch	—	—	—	"	1	50	
Schafffleisch	—	—	—	"	1	80	
Schweinefleisch	—	—	—	"	2	—	
Selchfleisch	—	—	—	"	2	80	
Grün. Speck	—	—	—	"	2	80	
Schmeer	—	—	—	"	2	80	
geräucherter Speck	—	—	—	"	3	20	
Schweineschmalz	—	—	—	"	3	30	
Rindsfett	—	—	—	"	—	—	
Margarine	—	—	—	"	—	—	
Pflanzenfett	—	—	—	"	—	—	
Gewöhl. Wurst	—	—	—	"	2	40	
Krakauer Wurst	—	—	—	"	2	90	
Presswurst	—	—	—	"	2	40	
Schinken roh.	—	—	—	"	3	—	
" gekocht	—	—	—	"	3	50	
Schweinslungenbraten	—	—	—	"	—	—	
Leberwurst	—	—	—	"	3	—	
II. Geflügel, Fische:							
Gänse lebend	—	—	—	1 Stück	—	—	
Gänse "	—	—	—	1 Pfund	1	40	
Enten "	—	—	—	—	—	—	
Enten "	—	—	—	1 Pfund	1	20	
Hühner "	—	—	—	"	1	60	
Hühner lebend.	—	—	—	1 St.	4	—	
Karpfen	—	—	—	1 Pfund	1	50	
Hechte	—	—	—	"	—	—	
Seefische	—	—	—	—	—	—	
Häringe ges. St.	—	—	—	1 Stück	—	75	
Häringe ges. Pfd.	—	—	—	1 Pfund	—	—	
Fetthäringe	—	—	—	1 Stück	1	30	
Junge Hühner	—	—	—	"	—	—	
Truthühner	—	—	—	—	1	50	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis	
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.		
III. Mahl- und Schalprodukte; Brot:								
Weizenfeinmehl	für Städte	1 Pud	18	20	1 Pfund	—	48	} H.
"	für Landgem.	"	17	20	"	—	45	
Weizenbrotmehl	für Städte	"	14	20	"	—	38	} H.
"	für Landgem.	"	14	20	"	—	35	
Weizenvollmehl		"	—	—	"	—	—	} H.
Weizenschrottmehl		"	—	—	"	—	—	
Weizengries		"	—	—	"	—	—	
Roggenbrotbackmehl	für Stadt	"	13	08	"	—	35	
"	für Land.	"	13	08	"	—	35	
Roggenschrottmehl	für Stadt	"	10	24	"	—	28	} H.
"	für Land.	"	10	24	"	—	28	
Rollgerste gross		"	18	20	"	—	48	} H.
"	mitt.	"	15	80	"	—	42	
Rollgerste fein		"	—	—	"	—	—	} H.
Hirse		"	—	—	"	—	—	
Buchweizen		"	—	—	"	—	—	
Reis		"	—	—	"	—	—	
Bruchreis		"	—	—	"	—	—	
Weizenbrot		"	—	—	"	—	38	
Roggenbrot gebeutelt	für Stadt	"	—	—	"	—	30	
"	für Landgem.	"	—	—	"	—	30	
Roggenschrottbrot		"	—	—	"	—	24	
Gem. Brot		"	—	—	"	—	—	
Gerstenmehl		"	—	—	"	—	—	
Roggenmischmehl								
Kartoffelmehl								
IV. Hülsenfrüchte.								
Erbsen ganz.		1 Pud	11	10	1 Pfund	—	30	
Erbsen geschr.		—	—	—	—	—	—	
Linsen								
Speisebohnen								
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier:								
Vollmilch		1 Quart	—	—	1 Quart	—	40*	
Magermilch		"	—	—	"	—	20	
Topfen		—	—	—	"	—	—	
Tischbutter		—	—	—	1 Pfund	3	40	
Kochbutter		—	—	—	"	3	—	
Käse hart		—	—	—	"	—	—	
Käse weich		—	—	—	"	—	50	
Rahm sauer		—	—	—	"	—	—	
Eier im Laden		—	—	—	1 St.	—	15	
"	beim Produzenten	—	—	—	"	—	13	

*) Die Vollmilch muss einen Minimalfettgehalt von 3% enthalten.

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
VI. Spezereiwaren und Gewürze:							
Kaffe (roh)				1 Pfund	8	—	
" (gebrannt)				"	10	—	
Zucker nicht raff.				"	1	16	
" raffinirt i. Brod	}	—	—	"	1	20	
" " Würfel							
" " Staub							
" " Krist.							
Tee	—	—	—	"	15	—	
Kakao	—	—	—	"	12	—	
Schokolade gewöhnl.	—	—	—	"	15	—	
Salz weiss	—	—	—	"	—	17	
Salz grau	—	—	—	"	—	17	
Pfeffer	—	—	—	"	8	80	
Kümmel	—	—	—	"	1	80	
Speiseöl	—	—	—	"	—	—	
Essig	—	—	—	1 Quart	1	20	
Essigessenz	—	—	—	—	—	—	
VII. Gemüse.							
Kartoffel neue und alte	1 Pud	—	—	1 Pud	2	—	
"	—	—	—	1 Pfund	—	—	
Kraut	—	—	—	—	—	—	
Gelbe Rüben	—	—	—	"	—	10	
Rote Rüben	—	—	—	"	—	8	
Zwiebel	—	—	—	"	1	—	
Knoblauch	—	—	—	"	3	—	
Kren	—	—	—	"	—	40	
Sauerkraut	—	—	—	—	—	36	
Salat	—	—	—	—	—	—	
Spinat	—	—	—	—	—	—	
Kohlrüben	—	—	—	"	—	—	
Paradaisäpfel	—	—	—	"	—	—	
VIII. Obst.							
Birnen	—	—	—	1 Pfund	—	—	
Äpfel	—	—	—	"	—	—	
Pflaumen (gedörrt)	1 Pud	—	—	"	—	70	
Powidl	"	—	—	"	1	50	
IX. Getränke.							
Wein	—	—	—	1 Liter	3	—	
Bier	1 Flasche	—	50	1 Flasche	—	60	
Bier Export	"	—	65	"	—	75	
Branntwein	—	—	—	—	—	—	
Rum	—	—	—	1 l.	5	50	
Sodawasser	—	—	—	1 l.	—	22	

Warenbenennung	Grosshandel			Kleinhandel			H- Höchst- preis
	Ge- wichts- einheit	K.	h.	Ge- wichts- einheit	K.	h.	
X. Schlachtvieh.							
Ochsen	1Pud	40	—				
Stiere	"	40	—				
Kühe	"	38	—				
Jungvieh	—	36	—				
Kälber	—	24	—				
Schweine	"	60	—				
Schafe	"	30	—				
XI. Futterartikel.							
Heu (lose)	1Pud	1	20	1Pud	1	40	H
Heu (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—
Stroh (lose)	"	—	80	"	—	90	H
Stroh (gepr.)	—	—	—	—	—	—	—
Ölkuchen							
Pferdebohnen	"	5	30	"	—	16	
Kleie						09	
Häksel							
XII. Beheizungs-, Beleuchtungs-u. Reinigungsmaterialien.							
Brennholz hart m ³							
" " Kl.							
" " Pud.							
Brennholz weich m ³							
" " Pud.	—	—	62	1Pud	—	62	
Steinkohle Kor.	—	—	—	—	—	—	
" Pud.	1Pud	—	85	"	1	10	
Petroleum	"	12	—	1Pfd.	—	35	
Brennspiritus	1Emr.	20	—	1liter	2	50	
Zündhölzchen (Schwedische)	—	—	—	1Schacht.	—	08	
Parafin Zindhölz. 200 St.	—	—	—	"	—	14	
gewöhnl. Stearinkerzen	—	—	—	1Pfd.	3	50	
Parafinkerzen	—	—	—	"	3	—	
Schicht-u. Kernseife I Gatt	—	—	—	"	—	—	
Gew. Seife II Gatt.	—	—	—	"	3	50	
Gew. graue Seife	—	—	—	—	—	—	
Kristallsoda	1Pud	16	—	1Pfd.	—	40	
Amoniaksoda	"	26	—	"	—	70	
Koks		—	—	1Pud			

ANMERKUNGEN.

A.) Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muss daher die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronenwährung angenommen werden. Diese Verkäufer, welche die Annahme der Kronen verweigern, werden streng bestraft. Das Fordern der Bezahlung der Ware im russischen Gelde ist strengstens verboten.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als Richtpreise zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Die Verkäufer sind nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Aenderung der Handelskonjunktur und dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen sie die Ware erworben haben, unverhältnismässig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Fordern der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismässig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reale Grundlage und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. № 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

B.) Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken

Über den Preistreiber ist unverzüglich ausserhalb der Stadt Noworadomsk zu Händen des k. u. k. Gendarmeriepostens und in der Stadt Noworadomsk zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs oder des k. u. k. Gendarmeriepostens eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar aber sind nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfs bezahlen oder anbieten, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden, dass sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

Der k. u. k. Kreiskommandant

Franz Mussak m. p.

Oberst.

